

**Benutzungsordnung
für das Dorfgemeinschaftshaus Bülkau
vom 09. Juli 2003**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses in Bülkau, Dorf 29, wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 09. Juli 2003 die nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus übt der Bürgermeister und die von ihm Beauftragten aus. Deren Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Überlassung der Veranstaltungsräume für Veranstaltungen ist vorher bei der Pächterin zu beantragen. Bei Terminüberschneidungen sollen sich die verschiedenen Nutzer intern einigen. Im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Gäste und Nutzer verbindlich.

§ 2

Aufsicht

Die Pächterin und die von ihr Beauftragten überwachen die Innehaltung der Satzung und der Benutzungsordnung. Sie öffnen die Anlage und schließt die Räume nach Benutzung ab, schließt zuvor die Fenster und schaltet die Beleuchtung aus.

§ 3

Benutzung

- (1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat dieses grundsätzlich über die Pächterin zu erfolgen. Die Vorlage einer Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz ist nicht ausreichend.
- (2) Sofern während einer Veranstaltung Musik wiedergegeben wird, ist die Veranstaltung vom Veranstalter bzw. Pächterin bei der GEMA anzumelden und die entsprechende Genehmigungsgebühr an die GEMA zu zahlen.

- (3) Für jede Benutzung ist der Pächterin ein Verantwortlicher zu benennen. Er hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen und den Raum ordentlich zu verlassen. Eventuell auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Pächterin bzw. Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Bei Nutzung der Küche und des Geschirrs ist dies von der Pächterin bzw. vom Benutzer zu reinigen. Die benutzten übrigen Räume und das übrige Inventar sind vom Verantwortlichen am Tage nach der Veranstaltung der Pächterin in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (5) Jeder Veranstalter und Besucher haftet für die vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen des Dorfgemeinschaftshauses.
- (6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (7) Für grobe Verunreinigungen kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) erhoben werden. Fahrräder dürfen nicht im Gebäude abgestellt werden, Kraftfahrzeuge sind auf den vorhandenen Parkplätzen abzustellen.
- (8) Eigene Geräte, Dekorationen oder sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Pächterin oder Gemeinde eingebracht werden. Sie müssen in einem einwandfreien technischen Zustand sein und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen.
Dekorationen dürfen im Dorfgemeinschaftshaus nur durch Anbinden ohne weitere zusätzliche Befestigungen angebracht werden. Die Verwendung von Haken, Schrauben, Nägel, Klebestreifen oder sonstige zusätzlichen Befestigungen über das Anbinden hinaus ist untersagt.
- (9) Die Pächterin und die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung für die benachbarten Anwohner unterbleibt.

§ 4

Ausschluß von der Benutzung

Besucher oder Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Bürgermeisters oder den von ihm Beauftragten nicht Folge leisten, können aus den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verwiesen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bülkau, den 09. Juli 2003

Gemeinde Bülkau

Schmitz

Bürgermeister